



## Merkblatt für Immissionsrichtwerte

### 3.2 Bezugszeitraum

Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstige Stunde während der Nacht bezogen.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt im Allgemeinen um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Im Fall abweichender örtlicher Regelungen sind diese zugrunde zu legen.

#### **Anmerkung:**

In Einzelfällen kann in der ersten und/oder letzten Nachtstunde eine Überschreitung der Nachtrichtwerte um bis zu 5 dB (A) hingenommen werden. Das gilt besonders für Zweischichtbetriebe.

### 3.3.1 Immissionsrichtwerte „Außen“

- a) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche Anlagen und ggf. ausnahmsweise Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (vgl. Gewerbegebiet § 8 BauNVO)

70 dB (A)

- b) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vgl. Gewerbegebiet § 8 BauNVO)

tags 65 dB (A) / nachts 50 dB (A)

- c) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vgl. Kerngebiete § 7 BauNVO, Mischgebiete § 6 BauNVO, Dorfgebiete § 5 BauNVO)

tags 60 dB (A) / nachts 45 dB (A)

- d) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vgl. allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO)

tags 55 dB (A) / nachts 40 dB (A)

- e) für Einwirkungsorte, in deren Umgebung ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vgl. reines Wohngebiet § 3 Bau NVO)

tags 50 dB (A) / nachts 35 dB (A)

Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert am Tage um mehr als 30 dB (A) überschreiten. Zur Sicherstellung der Nachtruhe sollen nachts auch kurzzeitige Überschreitungen der Richtwerte um mehr als 20 dB (A) vermieden werden.

Az.: 32.111/32.53.00